

Rentenreform

Anforderungen an eine zukunftssichere und existenzsichernde Altersversorgung für die Rentnerinnen und Rentner in Deutschland

Beschluss des Seniorenbeirats der Stadt Augsburg vom 2. Juli 2018

Zahlenbasis aktualisiert 25.10.2019

Die gesetzliche Rentenversicherung muss eine existenzsichernde Altersversorgung ermöglichen und die Rentnerinnen und Rentner an der Wohlstandsentwicklung der Gesellschaft teilhaben lassen.

Es geht um eine zukunftsfeste Ausgestaltung der Rente, die für die heute Erwerbstätigen und für die nachwachsende junge Generation eine bestandssichere Perspektive bietet.

Hierfür sind weit reichende Reformschritte erforderlich, die sich an den folgenden Grundsätzen orientieren müssen:

1. Eine notwendige große Rentenreform muss das vorrangige Ziel verfolgen, die Altersarmut im Anschluss an das Erwerbsleben zu vermeiden und eine Grundversorgung als Rente sicherstellen.
2. Mit Einführung des Mindestlohns hat der Bundestag die Untergrenze eines „existenzsichernden Arbeitsentgelts“ definiert. Für einen lebenslang in Vollzeit beschäftigten Erwerbstätigen errechnet sich daraus eine Renten-Mindestversorgung in Höhe von rund 1150 € (2018).
3. Diese Mindestversorgung kann sich zum Beispiel zusammensetzen aus einem steuerfinanzierten Grundbetrag in Höhe des steuerlichen Existenzminimums von 750 € und der Hinzurechnung eigener Rentenansprüche aus eigener Arbeitsleistung, das heißt abschlagsfrei bis zur Renten-Mindestversorgung von 1150 € (2018). Dabei wird der Grundbetrag aus Steuermitteln finanziert, mit der heute schon die Grundsicherung von durchschnittlich 838 € finanziert wird.
4. Die Riesterrente wird eingestellt, die Eigenaufwendungen (4% des Einkommens) werden in die gesetzliche Rentenversicherung eingebracht. Die neu festzusetzenden Versicherungsbeiträge der gesetzlichen Rentenversicherung sind paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu entrichten. Der staatliche Zuschuss zur Riesterrente wird zur Finanzierung des Grundbetrags verwendet.

5. Die betriebliche Altersvorsorge muss vereinfacht werden, die möglichen Erträge aus der betrieblichen Altersvorsorge müssen bereits beim Abschluss von Verträgen verbindlich und nachvollziehbar dargestellt werden. Die Beiträge sind von den Arbeitgebern aufzubringen, nicht durch die Entgeltumwandlung von den Beschäftigten. Die Renten aus der betrieblichen Altersvorsorge sind von allen Sozialabgaben freizustellen.
6. Als Alternative zur den bisherigen Formen der betrieblichen Altersvorsorge ist die Einführung von Versicherungsinstituten anzustreben, wie es sie für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes (z. B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL) bereits gibt. Sie könnte zu einer Vereinfachung der Inanspruchnahme für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer führen und sich unternehmensunabhängig gestalten lassen.
7. In einem weitergehenden Reformschritt ist die Einführung einer Grundrente zu prüfen, zu deren Finanzierung alle positiven Einkünfte herangezogen werden (vgl. das sog. Cappuccino-Modell der katholischen Verbände).
8. Die Rentenkommission der Bundesregierung muss ergebnisoffen Vorschläge für eine grundlegende Reform des Rentensystems entwickeln und zur Diskussion stellen. Dabei darf es keine Tabus geben.

Begründung

Grundsätzliches

Der Seniorenbeirat beschäftigt sich seit Jahren mit der zunehmenden Altersarmut. Dabei geht es nicht um die Alterssicherung der jetzigen Rentner, sondern um die zukünftigen Rentnergenerationen. Diese Personengruppen müssen in die Diskussion einbezogen und mitgenommen werden.

Die Rentenpolitik der vergangenen 25 Jahre hat im Ergebnis dazu geführt, dass die Renten heute nicht mehr im vollen Umfang der allgemeinen Wohlstandsentwicklung folgen, nicht mehr den Inflationsausgleich sicherstellen und im Niedriglohnbereich trotz positiver Erwerbsbiografie nicht mehr über das Niveau der Grundsicherung hinausreichen.

Rentenreform 1957: Sicherung des Lebensstandards, Teilnahme an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung. Rentenhöhe bei 70 %.

Die Verlagerung von Anteilen der sozialen Altersversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den Bereich der privaten Altersvorsorge führt zu einer schleichenden Entwertung der gemeinsamen Verantwortung aller Teile der Gesellschaft für den Bestand humaner sozialer Daseinsvorsorge und gefährdet die selbstverständliche Akzeptanz der gegebenen sozialen Ordnung in den Teilen der Bevölkerung, die sich vom Zugewinn am Wohlstand ausgeschlossen fühlen.

Die erfolgte Absenkung des Rentenniveaus wird immer wieder mit der Generationengerechtigkeit begründet. Danach soll eine zahlenmäßig kleiner werdende Gruppe von Erwerbstätigen nicht mit dem Unterhalt einer zahlenmäßig größer werdenden Gruppe von Rentenbeziehern überfordert werden. Dabei wird damit verkannt, dass die Absenkung des Rentenniveaus eben diese jüngere Generation selbst betrifft, nämlich wenn sie in das Rentenbezugsalter kommt, ohne – wie heute – in ausreichendem Umfang in der Lage gewesen zu sein, durch private Vorsorge den Einkommensverlust im Alter ausgleichen zu können. Die Diskussion um die Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung darf nicht weiter mit dem sinnlosen Ausspielen der jüngeren gegen die ältere Generation belastet werden.

Die Rentnerinnen und Rentner haben für den Bestand und die Weiterentwicklung des sozialen und kulturellen Lebens eine eigenständige Bedeutung. Dem wird es nicht gerecht, die ältere Generation vor allem als Gruppe von Sozialtransfer-Empfängern zu betrachten. Die Aufrechterhaltung des Lebensstandards für die künftigen Rentner-Generationen ist eine grundlegende Notwendigkeit der sozialen Daseinsvorsorge, mithin eine sozialpolitische Herausforderung, die nicht in die Abhängigkeit eines instabilen Finanzmarkts gebracht werden darf.

Es ist deshalb erforderlich, die Altersversorgung wieder auf den Stand zu bringen, der die weitgehende Aufrechterhaltung des im Erwerbsleben erreichten Lebensstandards sichert. Besondere Beachtung müssen dabei die Erwerbstätigen finden, die aus dem Niedriglohnbereich in den Rentenbezug kommen.

zu 1.

Eine notwendige große Rentenreform muss das vorrangige Ziel verfolgen, die Altersarmut im Anschluss an das Erwerbsleben zu vermeiden und eine Grundversorgung als Rente sicherstellen.

2018 betrug das durchschnittliche Arbeitsentgelt (West) rund 3150 € p.m. (netto vor Steuern), die Standardrente des sog. Eckrentners (45 Beitragsjahre bei durchschnittlichem Einkommen) rund 1311 €. Bereits hier wird das Problem der sog. Versorgungslücke nach Eintritt in das Rentenalter deutlich.

Tatsächlich lag die durchschnittliche Rente 2018 bei 1148 € (Männer) bzw. 711 € (Frauen). Diese Durchschnittsrente der Frauen liegt bereits unter dem durchschnittlichen Niveau der Grundsicherung.

Ende 2016 erhielten in Bayern rund 70.000 Personen Grundsicherung im Alter, in Augsburg waren es rund 3.000 Personen – seit vielen Jahren mit steigender Tendenz.

Zum Vergleich: In Augsburg stiegen die Mieten von 2010 bis 2014 um 23%, die nominal verfügbaren Einkommen um 3,7% (Sozialbericht 2017 der Stadt Augsburg).

Der Grundsatz, wonach die individuelle Rentenhöhe maßgeblich von der Höhe der individuellen Beitragszahlung während der Erwerbstätigkeit abhängt, muss auch künftig gelten. Diese Alterssicherung als Ergebnis eigener Leistung scheidet jedoch für bestimmte Teile der Erwerbstätigen durch die nachhaltigen Entwicklungen am Arbeitsmarkt (Spreizung der Einkommen, hoher Anteil gering Verdienender, deren Einkommen nicht zum Leben reicht, Rentenbiografien unterhalb einer lebenslangen Vollzeitbeschäftigung).

Der sog. Niedriglohnsektor stellt sich als neue Herausforderung der Sozialpolitik dar (kein Abhängen der „Indianer“!). Die Entwicklung der Niedriglöhne hält nicht mit der Steigerung der Lebenshaltungskosten, insbesondere der Mieten, mit. Die Niedriglöhne reichen tendenziell immer weniger für eine Lebensexistenz oberhalb der Sozialhilfe oder gar oberhalb der sog. Armutsgrenze, auch wenn die Betroffenen regelmäßig und fleißig ihr Leben lang einer Vollbeschäftigung nachgehen. Diese Problematik setzt sich verschärft mit Eintritt in das Rentenalter fort (Altersarmut) und muss zu einer Neubewertung der sog. Grundsicherung im gegenwärtigen System führen.

Nach geltendem Recht ist die Grundsicherung für Rentner keine Rente, sondern ein Sonderfall der Sozialhilfe nach SGB XII. Sie setzt sich im Wesentlichen aus dem Regelsatz der Sozialhilfe (2018 für Alleinstehende 416 €) und den Kosten für Unterkunft und Heizung zusammen. Die Deutsche Rentenversicherung empfiehlt allen Rentnern, deren Monatseinkommen unterhalb von 838 € liegt, den Anspruch auf Grundsicherung zu prüfen.

zu 2.,

Mit Einführung des Mindestlohns hat der Bundestag die Untergrenze eines „existenzsichernden Arbeitsentgelts“ definiert. Für einen lebenslang in Vollzeit beschäftigten Erwerbstätigen errechnet sich daraus eine Renten-Mindestversorgung in Höhe von rund 1092 € (2016).

Mit der Einführung des Mindestlohns, mit der die untere Grenze des zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz in Deutschland erforderlichen Einkommens markiert wird, sollten sich eigentlich neue maßgebliche Anhaltspunkte für eine adäquate Altersversorgung ergeben. Denn der Mindestlohn soll zu „existenzsichernden Arbeitsentgelten“ führen¹, der existenzsichernde Bedarf stellt sich für Rentenempfänger aber nicht grundsätzlich anders dar als für die aktiv Beschäftigten.

Aus dem Mindestlohn (8,84€ in 2018) ergibt sich bei Vollbeschäftigung ein monatliches Einkommen (netto vor Steuern) von rund 1240 €; dies ist also das existenzsichernde Entgelt nach dem Mindestlohngesetz. Zieht man von diesem Arbeitsentgelt die mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Aufwendungen (steuerliche Werbungskostenpauschale von rund 83 € p.m.) ab, so kommt man auf ein existenzsicherndes Einkommen, d.h. hier auf ein Renten-Mindestniveau in Höhe von rund 1150 €.

Tatsächlich stellt sich die Rentensituation auf der Basis des Mindestlohns ganz anders dar: Sofern dieses Mindesteinkommen aus 45 Beitragsjahren („Eckrentner Mindestlohn“) erzielt wurde, ergibt sich hieraus eine voraussichtliche Rente in Höhe von rund 600 Euro. Diese

¹ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz), Bundestagsdrucksache 18/1558 vom 28.05.2014.

Rente liegt in der Regel bereits unter der Grundsicherung (2018: 416 Euro zuzüglich Wohnungsmiete). Die tatsächlichen Erwerbsbiografien von Mindestlohneempfängern führen in den meisten Fällen zu einer Rente unter der Rentenhöhe des „Eckrentners Mindestlohn“. Diese selbst erarbeitete Rente wird dazu noch von der Grundsicherung abgezogen.

Eine hilfsweise Betrachtung des steuerlichen Existenzminimums, das 750 € beträgt (Vergleichsjahr 2018), führt zu einem ähnlichen Dilemma, weil es ebenfalls in der Regel unterhalb der Grundsicherung liegt.

Dieser Sachverhalt stellt eine unwürdige und nicht länger zu akzeptierende Behandlung von Menschen dar, die ihr Leben lang fleißig gearbeitet haben und am Ende nicht mehr Grundsicherung erhalten wie Menschen ohne eigene rentenversicherungsrelevante Arbeitsleistung. Er führt außerdem auch zu einer sozialpolitisch unerwünschten Nebenwirkung: Für die Bezieher niedriger Löhne lohnt es sich im Hinblick auf die Altersvorsorge oft nicht, sozialversicherungspflichtig zu arbeiten, da der Rentenanspruch aus dieser Arbeit die Grundsicherung nicht erhöht, aber zu einem Verlust an verfügbarem Einkommen während der Erwerbsphase führt.

zu 3.

Diese Mindestversorgung kann sich zum Beispiel zusammensetzen aus einem steuerfinanzierten Grundbetrag in Höhe des steuerlichen Existenzminimums von 750 € und der Hinzurechnung eigener Rentenansprüche aus eigener Arbeitsleistung, das heißt abschlagsfrei bis zur Renten-Mindestversorgung von 1150 € (2018). Dabei wird der Grundbetrag aus Steuermitteln finanziert, mit der heute schon die Grundsicherung von durchschnittlich 838 € finanziert wird.

Eine menschenwürdige und sachgerechte Lösung muss in einer Kombination von Mindestrente und Zurechnung eigenständig erwirtschafteter Ansprüche gefunden werden, bei der sich auch das Niveau der vorangegangenen Erwerbsbiografie auszahlt.

Ein solches Modell könnte zum Beispiel folgendermaßen aussehen: Es wird eine Mindestrente in Höhe des steuerlichen Existenzminimums festgesetzt (2018: 750 Euro). Dieses Existenzminimum ist wiederholt höchstrichterlich begründet und bestätigt worden. Alternativ könnte als Mindestrente der Rentenanspruch des „Eckrentners Mindestlohn“ (600 €) gewählt werden. Auch dieser Anspruch wäre schon mit der Definition des Mindestlohns begründet. Durch eigene Arbeit erworbene Rentenansprüche treten hinzu, und zwar bis zur Höhe des monatlichen Mindestlohneinkommens (1150 € netto vor Steuern in 2018) ohne Abschlag. Ergibt sich hieraus eine höhere Rente als die Höhe des monatlichen Mindestlohneinkommens, wird diese Differenz auf die Mindestrente angerechnet (d.h. von ihr abgezogen).

Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung bleiben unberücksichtigt, sie spielen bei diesen Erwerbsbiografien praktisch keine gestaltungsnotwendige Rolle.

Dieses Rentenmodell wird vollständig aus der gesetzlichen Rentenversicherung finanziert und als „Rente“, nicht als Sozialhilfe bezahlt. Es erfolgt deshalb auch keine Anrechnung von Vermögen mehr. Sollte sich bei weiterer Prüfung herausstellen, dass entgegen derzeitiger Annahme in der Gruppe dieser „Eckrentner Mindestlohn“ viele große Vermögen finden, wäre die Frage der Vermögensanrechnung neu zu stellen.

Der Mietzuschuss der Sozialhilfe entfällt ebenfalls, ggf. kann Wohngeld bezogen werden, soweit die Anspruchsberechtigung gegeben ist. Damit fallen alle Rentnerinnen und Rentner, die bisher nur die Grundsicherung aus der Sozialhilfe beziehen, aus dem System der Sozialhilfe heraus. Sollten aufgrund der persönlichen Lebenssituation andere Ansprüche auf Sozialhilfe (hier insbesondere Leistungen zur stationären Unterbringung im Pflegefall, außergewöhnliche Belastungen durch Krankheit) bestehen, wird diesen dann auch nach den allgemein gültigen Regeln der Sozialhilfe Rechnung getragen.

Bei diesem Modell übernimmt die gesetzliche Rentenversicherung Leistungen aus der staatlichen Sozialhilfe. Der tatsächliche Entlastungsbetrag ist als Teil des Bundeszuschusses an die Rentenversicherungsträger in regelmäßigen Jahresbeiträgen zurückzuerstatten.

zu 4.

Die Riesterrente wird eingestellt, die Eigenaufwendungen (4% des Einkommens) werden in die gesetzliche Rentenversicherung eingebracht. Die neu festzusetzenden Versicherungsbeiträge der gesetzlichen Rentenversicherung sind paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu entrichten. Der staatliche Zuschuss zur Riesterrente wird zur Finanzierung des Grundbetrags verwendet.

Ziel der „Riester-Rente“ war, einen Ausgleich zu schaffen für die durch den „Riester-Faktor“ der Rentenformel verursachte Rentenlücke. Das angestrebte Ergebnis dieser Vorsorgeform, nämlich die Versorgungslücke in der gesetzlichen Rente schließen zu helfen, ist überwiegend nicht eingetreten.

Ziel der „Riester-Rente“ war auch, private Vorsorge rentabel zu gestalten. Auch dieses Ziel wurde nicht erreicht. Lediglich durch den staatlichen Zuschuss wird eine geringe Rentabilität erreicht.

Deshalb soll unter Wahrung des Vertrauensschutzes die „Riester-Rente“ eingestellt und gegen neue Formen der privaten Altersvorsorge zu ersetzt werden, die vor Vermögensverlusten schützt.

Insbesondere müssen die Eigenaufwendungen von 4 % des Einkommens wieder zurück in die paritätische Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung gebracht werden.

zu 5.

Die betriebliche Altersvorsorge muss vereinfacht werden, die möglichen Erträge aus der betrieblichen Altersvorsorge müssen bereits beim Abschluss von Verträgen verbindlich und nachvollziehbar dargestellt werden. Die Beiträge sind von den Arbeitgebern aufzubringen, nicht durch die Entgeltumwandlung von den Beschäftigten. Die Renten aus der betrieblichen Altersvorsorge sind von allen Sozialabgaben freizustellen.

Die betriebliche Altersvorsorge ist eine Ergänzung zur Überbrückung der bei Eintritt in den Ruhestand entstehenden finanziellen Lücke, die sich aus dem Wegfall des Erwerbseinkommens und dem anschließenden Bezug der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Sie spielt als Überbrückungshilfe neben der individuellen (privaten) Vorsorge im Wesentlichen nur noch in der Bevölkerungsgruppe der sogenannten „Besserverdienenden“ eine Rolle.

Finanzwirtschaftlich besteht unter dem Aspekt der Demografie-Prognosen kein Unterschied zur umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung. Bei der betrieblichen Altersvorsorge erfolgt lediglich die Verlagerung von einer finanziellen Organisationsform (= gesetzliche Rentenversicherung) auf eine andere (= betrieblichen Altersvorsorge), d.h. die betriebliche Altersvorsorge stellt keinen Beitrag zur Lösung des demografischen Problems dar. Die betriebliche Altersvorsorge als kapitalgedeckte Vorsorgemaßnahme steht und fällt mit den Zinserträgen. Soll sie weiterhin als Teil der Altersvorsorge sozialpolitisch mitgedacht und mitgestaltet werden, so ist dies nur unter der Voraussetzung sinnvoll, dass Geldanlagen wenigstens Zinserträge in Höhe des Inflationsausgleichs erbringen.

Ein Ansatzpunkt besteht in der Problematik, dass je nach Ausgestaltung der betrieblichen Altersvorsorge in der Erwerbsphase sich unterschiedliche Auswirkungen auf den Umfang des tatsächlichen Ertrags in der Rentenphase ergeben (steuerliche Auswirkungen, Kranken- und

Pflegeversicherungsbeiträge, geringere Höhe der gesetzlichen Rentenversicherung). Auf jeden Fall wäre bei Abschluss einer Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge individuell darzulegen, in welchem Umfang sie unter Einbeziehung aller relevanten Faktoren sich im Einzelfall besser darstellt als eine private Lebensversicherung oder andere Formen privater Vorsorge (z. B. Wohneigentum).

Derzeit müssen bei Auszahlung der betrieblichen Altersvorsorge Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in vollem Umfang (rund 18 Prozent) geleistet werden. Damit werden die überwiegend durch Lohnverzicht angesparten Versicherungsleistungen unangemessen geschmälert.

zu 6.

Als Alternative zur den bisherigen Formen der betrieblichen Altersvorsorge ist die Einführung von Versicherungsinstituten anzustreben, wie es sie für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes (z. B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL) bereits gibt. Sie könnte zu einer Vereinfachung der Inanspruchnahme für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer führen und sich unternehmensunabhängig gestalten lassen.

Eine solche Einrichtung – als Einrichtung der Wirtschaftsbetriebe – würde wenigstens das Problem unterschiedlicher Ausgestaltungen je nach Betriebsgröße und Betriebsart und mit dem Arbeitgeberwechsel verbundene Probleme mindern.

Die Zusatzversorgung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst hat sich nach erfolgten Reformen auch als stabil erwiesen. Sie ermöglicht ihnen innerhalb des öffentlichen Dienstes auch einen unproblematischen Arbeitgeberwechsel, da die erworbenen Ansprüche aufrechterhalten bleiben.

zu 7.

In einem weitergehenden Reformschritt ist die Einführung einer Grundrente zu prüfen, zu deren Finanzierung alle positiven Einkünfte herangezogen werden (vgl. das sog. Cappuccino-Modell der katholischen Verbände).

Die unter Ziff. 3 dargestellten Orientierungspunkte für eine Mindest-Grundversorgung führen in letzter Konsequenz aus dem bestehenden ordnungspolitischen Rahmen hinaus.

In den vergangenen Jahren sind von einzelnen Verbänden sowie von wissenschaftlichen oder sozialpolitisch ambitionierten Institutionen neue Modelle der Sozialversicherung vorgestellt worden. Sie beziehen sich in der Regel auf die Ausweitung der Sozialversicherung auf alle Gruppen der Bevölkerung bzw. die Verbreiterung der Finanzierungsbasis durch die Einbeziehung weiterer Einkunftsarten (Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung). Unter dem Motto „Solidarisch und gerecht“ haben zum Beispiel einige katholische Verbände ein eigenes Rentenkonzept vorgestellt². Bekannt auch als „Cappuccio-Modell“ enthält dieses Konzept drei Elemente, nämlich

1. eine Sockelrente (mindestens in der Größenordnung des Regelsatzes der Sozialhilfe) und als Pflichtversicherung für alle Bürger, die in Deutschland leben und steuerpflichtig sind, finanziert aus Beiträgen auf die Summe aller positiven Einkünfte und durch Steuermittel,

² Solidarisch und gerecht. Das Rentenmodell der katholischen Verbände. Hg.: Familienbund der Katholiken, Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e. V. (KAB), Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands e. V. (kfd), Katholische Landvolkbewegung Deutschlands (KLB), Kolpingwerk Deutschland. 2. überarbeitete Auflage, März 2013. Zu diesem Rentenmodell liegt auch eine Machbarkeitsstudie des ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung vor (München 2007).

2. einer Rente aus einer Pflichtversicherung für alle Erwerbstätigen analog der derzeitigen gesetzlichen Rentenversicherung,
3. eine verpflichtende betriebliche Altersvorsorge für alle Arbeitnehmer/innen, die auch bei kurzzeitigen Beschäftigungen einen Beitrag zur Lebensstandardsicherung leisten muss.

zu 8.

Die Rentenkommission der Bundesregierung muss ergebnisoffen Vorschläge für eine grundlegende Reform des Rentensystems entwickeln und zur Diskussion stellen. Dabei darf es keine Tabus geben.

Ein zukunftssicheres und existenzsicherndes Rentensystem wird nur erreicht werden können, wenn über eine breite und qualifizierte Diskussion die gesetzliche Rentenversicherung wieder in ihrer grundlegenden Bedeutung für die soziale Daseinsvorsorge anerkannt wird. Dazu wird es auch erforderlich sein, festgefahrene Denkschemata zurückzustellen und Lösungsvorschläge zu entwickeln, die nicht dem Heer der Bedenkenträger anheimfallen, sondern die klügsten Köpfe motivieren, sie zur politischen Gestaltung zu bringen. Eine bloße Fortschreibung des bestehenden Rentensystems über das Jahr 2030 hinaus wird der Gesamtsituation jedenfalls nicht gerecht werden können, mit kosmetischen Änderungen am Rentensystem werden sich die sozialpolitischen Verwerfungen in der Rentenentwicklung nicht beheben lassen.

In diesen Zusammenhang gehört auch der volle Ausgleich versicherungsfremder Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung durch Steuern (Bundeszuschuss)

Der Bundeszuschuss für die nicht beitragsgedeckten Leistungen an die gesetzliche Rentenversicherung hat bisher nie zu einer Deckung der Auszahlungen geführt, so dass die Unterdeckung gegenwärtig kumuliert rund 700 Mrd. Euro beträgt. Die Finanzierung wesentlicher gesellschaftlicher Aufgaben, also z. B. der Mütterrente oder auch die mit der Wiedervereinigung erfolgte Einbeziehung der ostdeutschen Bevölkerung in das System der gesetzlichen Rentenversicherung, wurde damit einseitig der Gruppe der abhängig Beschäftigten auferlegt, eine fortbestehend ungerechte Verteilung der Finanzierung allgemeiner gesellschaftlicher Aufgaben.

Unabhängig von der Ausgestaltung der Renten im gegenwärtigen System muss die gesetzliche Rentenversicherung künftig wieder ohne Abstriche auf ihre eigentlichen Aufgaben zurückgeführt werden, nämlich der Altersrente, der Hinterbliebenenrente, der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente sowie der Leistungen zur Wiedererlangung der Arbeitskraft nach schwerer Erkrankung. Das Beitragsaufkommen ist ausschließlich für diese Rentenleistungen zu verwenden.

Die nicht beitragsgedeckten - „versicherungsfremden“ - Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind ohne Abstriche aus dem Steueraufkommen zu finanzieren, die bisher vor-enthaltenen Ausgleichszahlungen sind zusätzlich und nachhaltig auszugleichen.

Stand: 25.10.2019

Kontakt: Seniorenbeirat der Stadt Augsburg, Beim Rabenbad 5, 86150 Augsburg,
Tel. (0821) 324-4325, E-Mail seniorenbeirat@augzburg.de.